

# Sportverein 1968 e.V.Niederzell

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1) Der am 22.März 1968 gegründete Sportverein 1968 e.V. Niederzell mit Sitz in 36381 Schlüchtern-Niederzell ist in das Vereinsregister mit Datum vom 04.12.1969 unter der Nr.114 eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Abhaltung regelmäßiger Trainings- und Übungsstunden zur Erlernung des Fußballsports;
- Beteiligung an Sportwettbewerben des Hessischen Fußballverbands;
- Unterhaltung von Kinder- und Jugendsportgruppen zur Nachwuchsgewinnung für denFußballsport;
- Durchführung von Gymnastikkursen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. AlleMittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) DieMitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) zuständigen Landesverband des DFB
- c) zuständigen Spitzenverband des DSB.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen sein, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.Jugendliche können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern bzw. Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der/die Jugendliche nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt. Jugendliche unter18 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst.
- 3) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 4) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit regelt § 8.

- 5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod;
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig zu erklären ist;
  - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - d) durch Ausschluss nach § 9, Ziffer 2.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Ein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge besteht nicht.

## **§ 6 Mitgliedschaftsrechte**

- 1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind sie auch wählbar.
- 2) Jugendmitglieder unter 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- 5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
- den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Abteilungs- und Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten;
- die Beiträge pünktlich zu zahlen;
- das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
- auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird von allen Mitgliedern einmal pro Jahr im Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilt haben, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

## **§ 9 Strafen**

- 1) Zur Ahndung von Vergehen können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) Geldbuße,
  - c) Sperre.

- 2) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
  - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung,
  - b) wegen Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
  - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.
- 3) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufene Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand (§ 11)
- 2) die Mitgliederversammlung (§ 12).

## **§ 11 Vorstand**

- 1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:  
Der 1. Vorsitzende, drei stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer, der stellvertretende Kassierer, der Schriftführer, der stellvertretende Schriftführer, der Vereinsjugendwart und der stellvertretende Vereinsjugendwart.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem 2. oder 3. oder 4. Vorsitzenden vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 3 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
- 5) Die Vorstandssitzung muss mindestens einmal vierteljährlich einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- 6) Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen.
- 7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- 8) Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- 9) Vorstandsmitgliedern kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder und oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Sie muss die folgenden Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner der Sportarten,
  - b) Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer),
  - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.  
Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
- 6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangen. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Wahlleiter vorliegt.
- 7) Vor Neuwahlen ist ein Wahlleiter aus der Versammlung zu wählen.
- 8) Bei allen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

## **§ 13 Kassenprüfer**

- 1) Die Prüfung der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen obliegt zwei Kassenprüfern, die der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.
- 2) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 14 Ausschüsse und Obmänner**

- 1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.  
Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.
- 2) Die Obmänner für die an Sportwettbewerben teilnehmenden Mannschaften werden vom Vorstand bestellt.

## **§ 15 Abteilungen**

- 1) Die aktiven Mitglieder werden nach ihren Betätigungsfeldern in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter oder von einer Abteilungsleiterin, die alle drei Jahre von den Mitgliedern der Abteilung gewählt werden und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt

werden müssen, geleitet. Dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er/Sie kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

- 2) Sind mehr als 3 Sportabteilungen gebildet, dann arbeiten die Abteilungsleiter in einem Sportausschuss unter der Leitung eines Sportwartes zusammen.
- 3) Der Sportwart vertritt die Abteilungen im Vorstand. Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 16 Jugendarbeit**

- 1) Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilung, die vom Vereinsjugendwart geleitet wird.
- 2) Jede Jugendgruppe soll von einem Obmann, welcher vom Vereinsjugendwart bestellt wird, geleitet werden. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 17 Ehrungen**

- 1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied, welches mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins ist, durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- 2) Ehrenmitglieder können darüber hinaus Vereinsmitglieder werden, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 25 Jahren Mitglied des Vereins sind. Für ihre Berufung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit oder des Beschlusses durch den Vorstand.
- 3) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, aus dem Landessportbund Hessen, einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen ist.

## **§ 18 Haftung**

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Im übrigen gelten die Vorschriften des BGB.

## **§ 19 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 20 Auflösung**

- 1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schlüchtern, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports verwenden darf.

## **§ 21 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.04.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherige Satzungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.